



MOR-GB2.2121

Über das Direktorium - BAG-Süd

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 07
– Sendling-Westpark -
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Günter Keller

80313 München
Telefon: |
Telefax: |
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom
18.05.2021

Ihr Zeichen
20-26 / B 02387

Unser Zeichen

Datum
06.08.2021

BAB Lindau: Zusatzschilder „Lärmschutz“ für die Tempo 60 Schilder
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02387
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 07 - Sendling-Westpark
vom 18.05.2021

Sehr geehrter Herr Keller,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den vom Bezirksausschuss des Stadtbezirks 07 – Sendling-Westpark einstimmig beschlossenen Antrag vom 18.05.2021, der folgenden Punkt beinhaltet:

- An der A96 zwischen Mittlerem Ring und Brücke Westendstraße werden stadtauswärts die Tempo 60- Schilder mit einem Zusatzschild „Lärmschutz“ versehen.

Als Begründung wird angeführt, die Geschwindigkeitsbeschränkung würde von vielen Auto- und Motorradfahrer*innen ignoriert. Der BA 7 fordere daher die Anbringung der Zusatzschilder „Lärmschutz“, da ja der Lärmschutz das Hauptziel des Ministeriums war und erfahrungsgemäß die Fahrzeugführer*innen Geschwindigkeitsbeschränkungen besser einhalten werden, wenn sie auf deren Zweck hingewiesen werden.

Dazu können wir Folgendes mitteilen:

Die Landeshauptstadt München ist an Bundesautobahnen - auch wenn diese innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München verlaufen - weder für die Planung noch für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständig und kann somit auch keine Anordnungen vornehmen oder die Prüfung derselben veranlassen.

Die ausschließliche Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung baulicher Lärmschutzmaßnahmen an als Bundesautobahn gewidmeten Verkehrswegen liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes.

Gleichwohl werden Lärmschutzmaßnahmen an Bundesautobahnen seitens der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München grundsätzlich befürwortet.

Wir haben deshalb die Autobahn GmbH des Bundes (hier die Niederlassung Südbayern) um eine Stellungnahme zum sachgegenständlichen Antrag des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirks gebeten und von dort die folgende Stellungnahme erhalten:

„Nach der Straßenverkehrs-Ordnung sind Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit generell nicht mittels Zusatzzeichen zu begründen.

Gemäß den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften wäre der Zusatz „Lärmschutz“ nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) möglich.

Da im gegenständlichen Abschnitt der A 96 die Voraussetzungen nach den Lärmschutzrichtlinien-StV auf der A 96 nicht erfüllt sind, ist die Ergänzung nicht möglich.

Zudem zeigen die Erfahrungen, dass bei der Ergänzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen mit dem Zusatzzeichen „Lärmschutz“, vor allem Tagsüber, nicht unbedingt den Befolgungsgrad der angezeigten Geschwindigkeitsbegrenzung erhöht.

Für Rückfragen steht die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südbayern) gerne zur Verfügung.“

Wir gehen davon aus, dass der Antrag des Bezirksausschusses mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt ist.

gez.

MOR-GB2.2121